

- der Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen mit den betreffenden Außenhandelsorganen;
- die Ausbildung, Vorbereitung und der Einsatz der Spezialisten und leitenden Kader für den Auslandseinsatz.

(2) Zur Sicherung der Durchführung der Aufgaben schließt der Direktor des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) auf der Grundlage der vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik erteilten staatlichen Aufgaben für die Produktion im Ausland mit den einzelnen VEB Meliorationsbau Verträge ab. Die darüber hinaus notwendigen Kooperationsleistungen anderer Organe und Betriebe werden vom Direktor des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragsgesetzes vertraglich festgelegt.

§3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über die Quartalskreditplanung
für das I. Quartal 1967.**

Vom 31. Oktober 1966

Für die Quartalskreditplanung des I. Quartals 1967 wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Betriebe und Kombinate (bei Bau- und Montagekombinaten sowie bei Spezialbaukombinaten auch deren Betriebsteile), die verpflichtet sind, operative Quartalskreditpläne bzw. Kreditbedarfsanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen, haben diese für das I. Quartal 1967 unter Berücksichtigung ihrer Planvorschläge für das Jahr 1967 und der gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform auszuarbeiten und dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis spätestens 25. Januar 1967 einzureichen. Zwei Ausfertigungen der aufzustellenden Quartalskreditpläne sind dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Termine für die Zusammenfassung und Bestätigung der Quartalskreditpläne verändern sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Für die Betriebe der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen die Leiter der zuständigen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Präsidenten der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gesonderte Anweisungen über die Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1967.

(4) Bei der Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1967 sind die durch die zuständigen Kreditinstitute bzw. wirtschaftsleitenden Organe zur Verfügung zu stellenden Vordrucke und die Erläuterungen hierzu verbindlich. Dabei setzen die Betriebe die Istwerte per 31. Dezember 1966 zu bisher geltenden Preisen und die Istwerte per 1. Januar 1967 zu neuen Preisen ein.

§2

Gleichzeitig mit der Einreichung der Quartalskreditpläne sind die per 1. Januar 1967 zu alten und neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise dem kontoführenden Kreditinstitut einzureichen (§ 29 Abs. 6 der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise [GBI. II S. 745]).

§3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1967 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das IV. Quartal 1966.

(2) Ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das IV. Quartal 1966 auftretender veränderter Kreditbedarf ist von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

§4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane erforderliche spezielle Regelungen zu treffen.

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 30. Juni 1967 außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers